



Rolf Ramseier
dipl. Wirtschaftsprüfer
Ramseier Treuhand AG
Mitglied EXPERTsuisse und deren Sektionsvorstand
r.ramseier@rta.ch

Der schnelle Tod der Inhaberaktie ...

... und andere Grausamkeiten

Seit dem 1. November 2019 hat sich die Zahl der Straftäter in der Schweiz schlagartig erhöht. Die meisten sind sich aber dessen wohl gar nicht bewusst. An diesem Tag traten Verschärfungen im Aktienrecht und im Strafgesetzbuch in Kraft, welche der Bekämpfung der Geldwäscherei dienen sollen. Sie bringen eine ganze Reihe neuer Vorschriften mit sich, die den wenigsten bekannt sein dürften.

Zwecks Bekämpfung der Geldwäscherei müssen bereits seit Juli 2015 Aktionäre oder Aktionärsgruppen, die 25 Prozent der Anteile oder Stimmrechte einer Gesellschaft erwerben, innert 30 Tagen Name, Vorname und Adresse der an diesen Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen melden. Inhaberaktionäre mussten zudem ihre Personalien und diejenigen der wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft mitteilen.

Auf internationalen Druck hin wurden nun mit einem neuen Gesetz die Sanktionen verschärft und um Strafbestimmungen ergänzt. Neu macht sich strafbar, wer seine Meldepflichten als Aktionär gegenüber der Gesellschaft vorsätzlich nicht erfüllt, aber auch die Gesellschaft resp. deren Verantwortliche, die das Aktienbuch und das Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen nicht ordnungsgemäss führen. Das gilt sinngemäss auch für GmbH und Genossenschaften. Die Nichteinhaltung der Pflichten kann mit Bussen bis zu 10'000 Franken und einem Strafregistereintrag geahndet werden.

Neben den Straffolgen gelten solche Versäumnisse aber auch als Organisationsmängel, die vor Gericht eingeklagt werden können und im – zugegebenermassen unwahrscheinlichen – schlimmsten Fall mit der Auflösung der Gesellschaft enden könnten.

Abschaffung der Inhaberaktie

Inhaberaktien waren bis vor kurzem ein anerkanntes und weit verbreitetes Instrument der Kapitalbeschaffung. Damit macht das neue Gesetz aber Schluss. Seit dem 1. November 2019 ist die Ausgabe von Inhaberaktien verboten, sofern es sich nicht um börsenkotierte Titel handelt. Aber auch die bestehenden Inhaberaktien werden abgeschafft. Spätestens am 1. Mai 2021 werden Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Die bisherigen

Inhaberaktionäre, die ihre oben genannten Meldepflichten erfüllt haben, werden neu als Namenaktionäre ins Aktienbuch eingetragen.

Inhaberaktionäre, welche – z. B. aus Unkenntnis – die Meldefrist verpassen, müssen ihre Rechte vor Gericht geltend machen, ein aufwendiger und teurer Prozess, dem zudem die Gesellschaft zustimmen muss. Und am 31. Oktober 2024 ist endgültig Schluss: Wer jetzt noch Inhaberaktien im Safe entdeckt, kann diese getrost shreddern, denn ab diesem Zeitpunkt werden sie von Gesetz wegen nichtig. Sie werden durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt, was einige rechtliche und praktische Fragen aufwirft.

Was müssen die Aktionäre unternehmen?

Alle Inhaberaktionäre müssen ihre Personalien umgehend bei der betreffenden Gesellschaft melden, sofern das noch nicht geschehen ist.

Für Inhaber- und Namenaktionäre gilt gleichermaßen: Wer den Schwellenwert von 25 Prozent der Aktien oder Stimmrechte überschreitet, muss der Gesellschaft Name und Adresse der an diesen Aktien wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Handlungspflichten und -empfehlungen für die Gesellschaften

Einmal ehrlich: Führen Sie bisher ein Aktienbuch, und ist es à jour? Tatsächlich nehmen viele KMU diese Pflicht eher auf die leichte Schulter. Damit sollte es jetzt aber vorbei sein, denn ein fehlendes Aktienbuch gilt neu als Organisationsmangel. Form und Technologie des Aktienbuchs sind gesetzlich nicht normiert. Festgelegt ist einzig, dass Name und Adresse der Eigentümer und Nutzniesser eingetragen werden müssen. Falls noch nicht vorhanden oder aktualisiert, wäre es Zeit für ein «Cleanup», bei welchem Sie Ihr Treuhänder unterstützen kann.

Ergänzend ist aber auch das Register der wirtschaftlich berechtigten Personen zeitnah zu führen. Der Verwaltungsrat muss die Erfüllung der Meldepflichten überwachen. Und er muss den säumigen Aktionären die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung verweigern. Die bis zur korrekten Meldung fälligen Dividenden dürfen nicht ausbezahlt werden, auch nicht nachträglich! Als neue Pflicht müssen auch sämtliche Belege, die zu den Eintragungen in den Registern führen, bis zu 10 Jahre nach Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters aufbewahrt werden.

Und falls die Gesellschaft tatsächlich Inhaberaktien ausgegeben hat, müssen bis zum 30. April 2021 Statutenänderung und Aktienbuch zwecks Umwandlung in Namenaktien umgesetzt sein. Die dafür erforderliche öffentlich beurkundete Generalversammlung muss somit rechtzeitig eingeplant werden.

Wie die Ausführungen zeigen, empfiehlt es sich, die Gesetzgebung laufend zu verfolgen. Irgendwann folgt garantiert der nächste Streich.